

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1085

Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock und wiss. Mitarbeiter Daniel Rodi, Heidelberg
Die Rechtsfolgen des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen unter besonderer Berücksichtigung des Wertersatzes für die Kapitalüberlassung

Seite 1094

Rechtsanwälte Dr. Simon Müller und Dr. Michael Fuchs, Reutlingen
Rechtsfolgen des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen – mehr als eine „Rechenaufgabe“

Seite 1103

OLG Frankfurt a. M., 28.1.2015 –
Zur Haftung wegen angeblich fehlerhafter Beratung einer Stiftung über Risiken des Anlagemodells und einer von der Beraterin vereinnahmten Rückvergütung

Seite 1105

OLG Frankfurt a. M., 22.4.2015 –
Zum Bestehen einer vertraglichen Haftungsgrundlage zwischen dem Herausgeber des X 1 Global Index Zertifikats und den Erwerbern, einer etwaigen Pflichtverletzung durch Verwendung des Konditionenblatts sowie zu deliktischen Ansprüchen wegen Beihilfe zum Betrug durch den Investmentmanager

Seite 1114

BGH, 3.2.2015 –
Zu den Rechtsfolgen einer Kündigung der stillen Gesellschaft

Seite 1119

BGH, 30.4.2015 –
Krise der Gesellschaft keine Voraussetzung für die Insolvenzanfechtung der Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Andreas Piekenbrock und wiss. Mitarbeiter Daniel Rodi, Heidelberg
Die Rechtsfolgen des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen unter besonderer Berücksichtigung des Wertersatzes für die Kapitalüberlassung 1085
- Rechtsanwälte Dr. Simon Müller und Dr. Michael Fuchs, Reutlingen
Rechtsfolgen des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen – mehr als eine „Rechenaufgabe“ 1094

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- EuGH 12.11.2014 Zur Auslegung von Art. 54 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/39/EG - hier: Pflicht nationaler Aufsichtsbehörde zur Wahrung des Berufsgeheimnisses im Hinblick auf Informationen über eine betrügerische Wertpapierfirma, die sich im Verfahren der gerichtlichen Liquidation befindet 1101
- OLG Frankfurt a. M. 28.1.2015 Zur Haftung wegen angeblich fehlerhafter Beratung einer Stiftung hinsichtlich der Risiken des Anlagemodells - hier: geschlossener Immobilienfonds - und einer von der Beraterin vereinnahmten Rückvergütung 1103
- OLG Frankfurt a. M. 22.4.2015 Zur Frage, ob zwischen dem Herausgeber des X 1 Global Index Zertifikats und den Erwerbern eine vertragliche Haftungsgrundlage besteht, ob durch die Verwendung des Konditionenblattes zum Zertifikat eine Pflichtverletzung begangen wurde, sowie zu deliktischen Ansprüchen wegen Beihilfe zum Betrug durch den Investmentmanager 1105

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 3.2.2015 Zu den Rechtsfolgen einer Kündigung der stillen Gesellschaft 1114

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 18.12.2014 Zu den Voraussetzungen eines Vollstreckungsauftrags der Gerichtskasse, mit dem zur Beitreibung von Gerichtskosten die Abnahme der Vermögensauskunft und erforderlichenfalls der Erlass eines Haftbefehls zu deren Erzwingung beantragt wird 1117
- Bundesgerichtshof 30.4.2015 Krise der Gesellschaft keine Voraussetzung für die Insolvenzanfechtung der Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens 1119

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	7.4.2015	Verfassungsmäßigkeit der Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer bei Vererbung von Zinsansprüchen	1121
Bundesgerichtshof	12.2.2015	Zur Einhaltung der im Fall der Nichtzulassungsbeschwerden sechsmonatigen Rechtsmittelfrist bei einem verkündeten, aber nicht zugestellten Urteil	1123

Berichtigung

OLG München	10.12.2014	Zur Haftung eines sog. „Finanzagenten“ für Computerbetrug durch Phishing	1124
-------------	------------	--	------

Bücherschau

Ingo Koller/Peter Kindler/ Wulf-Henning Roth/ Winfried Morck	Handelsgesetzbuch, 8. Aufl.	1124
--	-----------------------------	------

13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung
Zukunft des Retail-Marktes - Perspektiven regional tätiger Banken - Bankenaufsicht
1./2. Juli 2015 - Maritim Hotel Frankfurt am Main
Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.retailbankentag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main - ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV